

Positionierung der eaf zum Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD

Berlin, 05. März 2018

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) bewertet den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vor dem Hintergrund ihrer >>Forderungen für eine familienorientierte Politik der 19. Legislaturperiode.

Nach Auffassung der eaf sollte sich der Staat neben seiner Rolle als „Wächterstaat“ zunehmend als aktivierender, stärkender, für gute Ermöglichungsbedingungen Sorge tragender „Förderstaat“ verstehen, der nicht in Konkurrenz zur Elternverantwortung tritt, sondern diese ermöglicht und stärkt. Damit stellt die eaf überwiegend die Perspektive der Förderung der Kinder in den Mittelpunkt. In dieser thematischen Fokussierung ist natürlich nicht die gesamte Breite der Familienpolitik aufgehoben.

1. KINDERRECHTE IM GRUNDGESETZ STÄRKEN

Die Koalitionsparteien haben sich für die deutliche Verankerung der Rechte von Kindern im Grundgesetz ausgesprochen. Bis 2019 soll eine Bund-Länder-AG dazu einen Vorschlag erarbeiten (S. 21*).

Die eaf begrüßt dieses Vorhaben sehr.

Das wird die Rechtsposition und die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen stärken.

2. ALLGEMEINE FÖRDERLEISTUNGEN FÜR KINDER UND FAMILIEN SYSTEMATISCH AUFWERTEN

Eine Ergänzung des SGB I (Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuchs), wie von der eaf gefordert, ist nicht vorgesehen. Allerdings soll flächendeckend Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ausgebaut werden. 2025 soll dies in einen Rechtsanspruch aller Grundschul Kinder auf Ganztagsbetreuung münden. Weiterhin soll sowohl der Ausbau der Betreuung für Kinder im Vorschulalter als auch die Steigerung der Qualität des Betreuungsangebots gefördert werden (S. 20). In gemeinschaftlicher Anstrengung von Bund und Ländern soll die digitale Lernumgebung in den Schulen umfänglich ausgebaut werden (S. 28f.).

Bewertung: Angesichts fehlender pädagogischer Fachkräfte und vielerorts auch fehlender Räume bedarf es großer Anstrengungen, diese Ziele zu erreichen. Aber es ist richtig und notwendig, damit zu beginnen. So ist für 2025 der Anspruch auf Ganztagsbetreuung von Geburt an bis zum Ende der Grundschulzeit in Sichtweite und damit wäre dann auch die seit Jahrzehnten beschworene – aber bislang nicht eingelöste – Wahlfreiheit von Familien gewährleistet.

Besonders begrüßt die eaf die Bemühungen zur Steigerung der Qualität von Betreuung, um auch tatsächlich von Förderleistungen – wie wir sie verstehen und für notwendig erachten – sprechen zu können.

Ein ähnlich umfängliches und notwendiges Vorhaben ist die Schaffung einer digitalen Lernumgebung, damit Kinder und Jugendliche frühzeitig kompetent in die digitale Welt hineinwachsen. Auch dieses Vorhaben hat die volle Unterstützung der eaf. Ebenfalls erfreulich, aus Sicht der eaf, ist die geplante Weiterentwicklung der Familienerholung.

Allerdings sollte die soziale Unterstützung von Familien grundsätzlich breit konzipiert sein, alle Familien einbeziehen und auch Familienbildung und Familienberatung mit in den Blick nehmen.

* Alle Seitenzahlen beziehen sich auf den Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“: >> https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1

3. KINDER- UND JUGENDHILFERECHT (SGB VIII) GRUNDLEGENDE REFORMIEREN

Das Kinder- und Jugendhilferecht soll zu einem wirksamen Hilfesystem ausgebaut werden, das „die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt“; die elterliche Verantwortung soll unterstützt und gestärkt werden. Zudem soll die Arbeit mit Eltern fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher ausgebaut werden. Dazu soll ein breit angelegter Dialog mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis unter Einbezug der Behindertenhilfe geführt werden (S. 21).

Bewertung: Das angestrebte „wirksame Hilfesystem“, das die Jugendhilfe werden soll, muss sich zu einem ebenso wirksamen Fördersystem weiterentwickeln. Ziel muss sein, dass eine Hilfenotwendigkeit zur Beseitigung von Defiziten gar nicht erst entsteht. Das geht nur durch breit angelegte Förderung für Alle. Dabei muss der Familien unterstützende Teil dieses Gesetzes, insbesondere § 16, mehr Verbindlichkeit erlangen. Auch hätte die eaf sich einen engagierten, mit einer zeitlichen Struktur unterlegten Fahrplan zur Weiterentwicklung des SGB VIII gewünscht. Um nicht die Fehler aus der letzten Legislaturperiode zu wiederholen, ist aus Sicht der eaf die breite Einbeziehung externer fachlicher Expertise unverzichtbar.

4. SOZIOKULTURELLES EXISTENZMINIMUM FÜR KINDER EIGENSTÄNDIG, BEDARFSGERECHT UND ALLGEMEINGÜLTIG DEFINIEREN

Das sozio-kulturelle Existenzminimum des Kindes wird im Koalitionsvertrag nicht erwähnt. Allerdings sollen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT), die speziell Kinder im SGB-II-Bezug im Blick haben, leichter zugänglich und entbürokratisiert werden (S. 19).

Bewertung: Die Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket greifen die vielfältige Kritik, dass diese kaum ankommen, auf und sind daher zu begrüßen. Insgesamt greifen sie aber viel zu kurz. Die Koalition will ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Kinderarmut schnüren (dazu Näheres unter Punkt 6), Jedoch wird die wichtigste und grundlegende Voraussetzung dafür – die Definition und Berechnung eines kindgerechten sozio-kulturellen Existenzminimums – überhaupt nicht erwähnt. Auf dem Kinderexistenzminimum bauen zahlreiche Leistungen für Kinder und Familien mit direktem oder indirektem Bezug auf. Bislang wird das Kinderexistenzminimum als willkürlich gewählter Prozentsatz des Erwachsenenexistenzminimums definiert. Daraus werden die erwachsenenspezifischen Bedarfe herausgestrichen, ohne jedoch kinderspezifische Bedarfe zu berücksichtigen. Das ist unzureichend und ungerecht!

5. „KOOPERATIONSVERBOT“ ABSCHAFFEN IM INTERESSE GEMEINSAMER STAATLICHER VERANTWORTUNG FÜR EIN BEDARFSGERECHTES, QUALIFIZIERTES BILDUNGSSYSTEM

Eine Änderung des Artikels 104c GG – Finanzhilfen des Bundes – ist vorgesehen (S. 28).

Bewertung: Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten, qualifizierten und sozialräumlich gut vernetzten Bildungs- und Betreuungsangebots für alle Kinder „von Anfang an“ lässt sich nur in gemeinsamer Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen leisten. Durch eine scheinbar winzige Änderung des Grundgesetzes (Streichung eines Wortes) wird zwar nicht das Kooperationsverbot abgeschafft, aber doch sehr weitgehend gelockert und damit der Weg frei, Bildungs- und Betreuungsaufgaben als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden anzugehen. Das ist eine zwingende Voraussetzung für die hochgesteckten Ziele bei Bildung und Betreuung (s. Punkt 2). Die eaf findet: ein großartiger Kompromiss für einen bedeutenden bildungspolitischen Schritt!

6. FAMILIENLASTEN- UND -LEISTUNGS AUSGLEICH SOZIAL GERECHT UND ARMUTSVERMEIDEND UMGESTALTEN

Zur Armutsvermeidung bei Familien und Kindern will die zukünftige Bundesregierung zum einen die harte Abbruchkante beim Kinderzuschlag abschaffen und zum anderen prüfen, wie die Wechselwirkungen verschiedener Leistungen, i. e. Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindesunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss sich zueinander verhalten. Ein Freibetrag für selbst erwirtschaftetes Einkommen des Kindes soll geschaffen und die Beantragung von Leistungen entbürokratisiert werden. Zum Familienlastenausgleich gehören auch die geplanten Kindergelderhöhungen in zwei Schritten: 2019 um 10 Euro, 2021 um 15 Euro (S. 19).

Bewertung: Alle Maßnahmen sind für sich genommen hilfreich bei der Verfolgung des Zieles Armutsbekämpfung. Widersinnig ist bislang, verschiedene Unterstützungsleistungen so unzureichend aufeinander abzustimmen, dass Verbesserungen bei der einen Leistung zu Kürzungen bei einer anderen und damit im Ergebnis zu geringerem Einkommen führen. Hoffentlich werden nach dem Identifizieren der Probleme dann auch Maßnahmen zur Abwendung dieser unerwünschten Effekte ergriffen! Aus Sicht der eaf ist dafür ein schlüssig berechnetes Kinderexistenzminimum (s. auch Punkt 4) notwendig, um neuen Problemen an anderen Stellen zuvorzukommen.

Die geplanten Kindergelderhöhungen sind für viele Familien erfreulich, bei der Armutsvermeidung helfen sie allerdings nur sehr wenig. Alle Elternteile im SGB II-Bezug erhalten tatsächlich keinen Cent mehr, denn der Erhöhung des Kindergeldes folgt die Kürzung des SGB II-Betrages. Bei der Bekämpfung von Armut wünscht sich die eaf eine ähnlich engagierte Agenda wie bei Bildungs- und Betreuungsfragen.

Zudem ist offenbar keine Veränderung bei der von der eaf kritisierten Doppelstruktur von Kindergeld und Kinderfreibetrag geplant: Das Nebeneinander von Kindergeld, Kinderzuschlag und steuerlicher Entlastung (Kinderfreibetrag) muss durch eine einheitliche Kindergeldregelung für alle überwunden und damit einfacher, transparenter und vor allem sozial gerechter gemacht werden. Die nach Kinderzahl gestaffelten Kindergeldsätze sollen bei Familien ohne oder mit geringem Einkommen das durchschnittliche Existenzminimum des Kindes in voller Höhe abdecken und mit wachsendem Einkommen schrittweise bis auf den Betrag abgeschmolzen werden, der der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Freistellung entspricht.

7. RECHTSANSPRUCH AUF RÜCKKEHR IN VOLLZEIT NACH FAMILIENBEDINGTER TEILZEIT

Es wird ein Recht auf befristete Teilzeit unter bestimmten Bedingungen eingeführt (S. 53).

Bewertung: Das war bereits für die letzte Legislaturperiode verabredet, der Gesetzentwurf lag vor, wurde immer wieder verschoben und scheiterte letztlich am Widerstand der Arbeitgeberseite. In diesem Koalitionsvertrag sind die spezifischen Bedingungen nun bereits äußerst detailliert vereinbart und haben allesamt nichts mit der Situation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu tun, sondern mit Merkmalen des Betriebes, die Mitarbeitende nicht beeinflussen können. Der Detaillierungsgrad der Vereinbarung lässt einerseits hoffen, dass das Gesetz bald verabschiedet wird, andererseits ist zu befürchten (insbesondere angesichts der hohen Mitarbeiterzahl als Regelungsmerkmal), dass nicht sehr viele Arbeitnehmende dieses Recht auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Zu vermuten ist allerdings, dass sich zukünftig mehr Männer für eine befristete Teilzeit entscheiden. Diese Entwicklung begrüßt die eaf. Bemerkenswert ist, dass gerade in diesem Punkt zum Teil schon weitergehende Ansprüche in den Tarifverhandlungen in der Metall- und Elektroindustrie erreicht wurden.

8. MEHR GERECHTIGKEIT FÜR SORGEARBEIT DURCH ANSPRUCH AUF AUSGLEICH VON PFLEGEBEDINGTEM VERDIENSTAUSFALL

Dazu ist nichts vorgesehen, allerdings sollen verschiedene Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige, wie Kurzzeitpflege, Entlastungspflege, Tages- und Nachtpflege, zusammengefasst und flexibler einsetz- und abrufbar gemacht werden (S. 97).

Bewertung: Die geplanten Maßnahmen könnten – je nach Ausgestaltung – helfen; am Kern des Problems ändern sie nichts. Das Familienpflegezeitgesetz, das pflegenden Angehörigen eine begrenzte Arbeitszeitreduzierung einräumt, erweist sich als nicht realitätstauglich. Es ist an Betriebsgrößen gebunden und die Arbeitszeitreduzierung muss im Prinzip von den Arbeitnehmenden selbst finanziert werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist minimal. Eine bessere Entlastung für pflegende Angehörige, ähnlich wie bei der Elternzeit für junge Eltern, ist angesichts der steigenden Zahl Pflegebedürftiger also dringend erforderlich.

9. LOHNGERECHTIGKEIT FÜR FRAUEN HERSTELLEN

In diesem Bereich hat sich die Regierungskoalition ehrgeizige Ziele gesetzt: stärker für Frauen in Führungspositionen einzutreten (ggf. auch mit Sanktionen) und den Öffentlichen Dienst besonders diesem Ziel zu verpflichten; zudem soll die Lohngerechtigkeit weiter vorangetrieben werden und schließlich werden Ausbildungsvergütungen für Sozial- und Pflegeberufe angestrebt (S. 24f., S. 31).

Bewertung: Auch wenn zu vermuten ist, dass die Einführung von Ausbildungsvergütungen für Sozial- und Pflegeberufe (bekanntlich besonders häufig von Frauen ausgeübt), weniger gleichstellungspolitischen Zielen als vielmehr dem akuten Mangel an Fachkräften in diesem Bereich entspringt, so ist das trotzdem eine begrüßenswerte und überfällige Maßnahme. Bei allen genannten Zielen geht es vor allem um das Wie! Nachholbedarf besteht auf jeden Fall, denn zum einen ist der Anteil weiblicher Führungskräfte in Deutschland geringer als in vielen anderen Ländern und zum anderen ist die Entgeltlücke auf allen beruflichen Ebenen zwischen Frauen und Männern hierzulande besonders groß.

10. ACHTUNG DES GRUNDRECHTS "SCHUTZ VON EHE UND FAMILIE" AUCH FÜR FLÜCHTLINGSFAMILIEN – RECHT AUF FAMILIENNACHZUG

Von der bisherigen geschäftsführenden Regierungskoalition wurde der Familiennachzug für subsidiär Geschützte zunächst bis Ende Juli 2018 verlängert. Anschließend sollen nicht mehr als 1.000 Familienangehörige von hier lebenden Geflüchteten mit subsidiärem Schutz pro Monat kommen dürfen (S. 104f.).

Bewertung: Ehe und Familie stehen in Deutschland unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, unabhängig von Herkunft, Glauben oder Staatsangehörigkeit. Deshalb ist die Aussetzung des Familiennachzugs für geflüchtete Familienmitglieder unvereinbar mit unserer demokratischen Ordnung. Unter subsidiärem Schutz stehen vor allem syrische Geflüchtete. Es wird noch Jahre dauern, bis sie in ihre zerstörte Heimat zurück können (wenn sie es denn wollen). Jahre, in denen Kinder unter entwürdigenden, teilweise lebensbedrohenden Umständen und ohne Eltern, mind. aber ohne ein Elternteil, aufwachsen müssen. Sie haben ein Recht auf ihre Eltern, auf Schutz vor Gefahr für Leib und Leben. Deutschland könnte seinen Teil einer Nachkriegs-Friedenssicherung in Syrien sehr effektiv wahrnehmen, indem es diesen Kindern Familienleben und Ausbildung sichert, die sie später befähigt, ihr zerstörtes Land mit aufzubauen zu helfen. Ihre hier in materieller Sicherheit, aber mit größter Sorge um ihre Familien lebenden Elternteile können sich nicht integrieren, solange sie ihre Frauen und Kinder in allergrößter Not wissen. Nach fast 30 Monaten Aussetzung des Familiennachzugs ist ein Kontingent von 1.000 Personen monatlich (plus einige wenige Härtefälle) viel zu gering. Eine „Obergrenze“, die Asylrecht relativiert, Humanität minimiert und Familien teilt, darf es nicht geben.